

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens trägt der Kläger 2/3, die Beklagte 1/3.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der [REDACTED]geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger, kurdischer Volks- und sunnitischer Glaubenszugehörigkeit. Nach eigenem Vortrag stammt er aus [REDACTED], einer Stadt in der Autonomen Region Kurdistan. Er reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] [REDACTED] 2018 aus seinem Heimatland aus und erreichte die Bundesrepublik Deutschland am [REDACTED] [REDACTED] 2018 auf dem Landweg. Hier stellte er mit Schreiben des zuständigen Jugendamtes vom [REDACTED] [REDACTED] 2018 einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am [REDACTED] [REDACTED] 2018 gab der Kläger im Wesentlichen an, dass er bis zum Angriff des IS im Jahr 2014 in [REDACTED], gelebt habe. Nach Abzug des IS sei die Familie im Jahr 2015 in ihr Dorf zurückgekehrt, habe es aber im Jahr 2017 wieder verlassen müssen, weil es zu einem Angriff durch die Angehörigen der Hasheb Alshaabi Miliz gekommen sei. Sein Vater sei Angehöriger der Peschmerga gewesen. Es habe Kämpfe zwischen der Miliz und der Peshmerga gegeben. Seine Familie sei nach [REDACTED] geflohen, wo sie in einem Flüchtlingscamp untergekommen sei. Dort habe er sich bis zu seiner Ausreise aufgehalten. Ferner habe er sein Heimatland wegen seiner Augenerkrankung verlassen. Die Ärzte im Irak hätten ihn nicht behandeln und mit Medikamenten versorgen können. Auf einem Auge sei er bereits erblindet.

Mit Bescheid vom [REDACTED] [REDACTED] 2019 lehnte die Beklagte die Anträge des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutz ab (Ziffern 1 bis 2) und verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthaltG (Ziffer 3). Zudem forderte Sie den Kläger zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens auf, wobei Sie für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung in den Irak androhte (Ziffer 4). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot befristete sie auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 5). Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen an, dass die Voraussetzungen für die

Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorlägen, da der Kläger keine konkrete Verfolgungsgefahr habe glaubhaft machen können. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG lägen ebenfalls nicht vor. Die Gefahr der Verhängung der Todesstrafe sei nicht ersichtlich. In der Autonomen Region Kurdistan bestehe kein innerstaatlicher Konflikt. Aufschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Im Hinblick auf die vorgetragene Augenerkrankung sei davon auszugehen, dass der Kläger von seiner Familie aufgenommen und versorgt werden wird. Schließlich handele es sich bei einer Glaukomerkrankung nicht um eine lebensbedrohliche Erkrankung.

Dagegen hat der Kläger am [REDACTED] 2019 Klage erhoben. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, dass die Familie des Klägers zwar rechtzeitig aus [REDACTED] geflohen sei, jedoch sei zu erwarten gewesen, dass physische Gewalt in Anknüpfung an die religiöse Zugehörigkeit des Klägers und seiner Familie verübt worden wäre. Eine inländische Fluchtalternative bestehe für den Kläger nicht. Aufgrund seiner Glaukomerkrankung bestehe für den Kläger die Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes in Form einer vollständigen Erblindung. Eine Unterstützung durch die Verwandten sei nicht zu erwarten. Der Kläger legte mehrere ärztliche Atteste der [REDACTED] sowie eine Stellungnahme des behandelnden Arztes [REDACTED] vor. Ferner wurde ein Betreuerausweis vom [REDACTED] 2022 durch den Betreuer des Klägers eingereicht.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheids vom [REDACTED] [REDACTED] 2019 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezogen auf den Herkunftsstaat vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf ihren Bescheid. Ergänzend trägt sie vor, dass die vorliegende Augenerkrankung des Klägers im Irak behandelbar und die Versorgung gewährleistet sei.

Das Gericht hat den Kläger ergänzend befragt. Wegen des Ergebnisses dieser Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie den Inhalt der Akten der Beklagten und der Ausländerakten des Landkreises Göttingen Bezug genommen. Diese Unterlagen sind ebenso Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen wie die Erkenntnismittel, die sich aus der den Beteiligten mit der Ladung übersandten Listen ergeben.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur mit dem letzten Hilfsantrag begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Im Übrigen ist der angefochtene Bescheid vom 5. September 2019 rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Einzelrichterin legt gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zugrunde.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes. Diesbezüglich verweist die Einzelrichterin zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen im angegriffenen Bescheid und stellt fest, dass sie diesen folgt (vgl. § 77 Abs. 2 AsylG). Dort hat sich das Bundesamt mit dem Vortrag des Klägers umfassend auseinandergesetzt.

In der mündlichen Verhandlung trägt der Kläger lediglich zum Vorliegen von Abschiebungsverboten wegen mangelnder Sicherung des Lebensunterhalts und Krankheit vor.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der EMRK unzulässig ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 11.11.1997 - 9 C 13.96 - BVerwGE 105, 322) umfasst der Verweis auf die EMRK lediglich Abschiebungshindernisse, die in Gefahren begründet liegen, welche dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung drohen („zielstaatsbezogene“ Abschiebungshindernisse). Der Verweis auf Abschiebungsverbote, die sich aus der Anwendung der EMRK ergeben, umfasst auch das Verbot der Abschiebung in einen Zielstaat, in dem Ausländer unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne von Art. 3 EMRK droht. Die Gefahr eines Art. 3 EMRK-widrigen Zustands muss in dem Sinne konkret sein, dass die drohende menschenrechtswidrige Beeinträchtigung in einem engen zeitlichen Zusammenhang zu der

Rückkehr eintritt (BVerwG, Urteil vom 21.04.2022 - 1 C 10.21 -, www.bverwg.de, Pressemitteilung vom 21.04.2022).

Für die Beurteilung, ob außerordentliche Umstände vorliegen, die nicht in die unmittelbare Verantwortung des Abschiebungszielstaates fallen und die dem abschiebenden Staat nach Art. 3 EMRK eine Abschiebung des Ausländers verbieten, ist grundsätzlich auf den gesamten Abschiebungszielstaat abzustellen und zunächst zu prüfen, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet. Maßgeblich ist dabei die Lage in der Autonomen Region Kurdistan (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 11.03.2021 - 9 LB 129/19 - juris Rn.139 und Urteil vom 24.09.2019 - 9 LB 136/19 - juris Rn. 119 ff.). Kurdistan wäre der Ort, an dem die Abschiebung des Klägers enden würde. In dieses Gebiet sind in der Vergangenheit über den internationalen Flughafen in Erbil Rückführungen in kleinerem Umfang regelmäßig erfolgt (Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 25.10.2021, S. 26). Dabei handelt es sich zudem um den zu seiner Heimatregion nächstgelegenen internationalen Flughafen im Irak, über den Rückführungen erfolgen.

Obwohl die Sicherheitslage im Irak prekär ist, liegt in der Region Kurdistan-Irak keine allgemeine Situation einer solchen extremen allgemeinen Gewalt vor, die es rechtfertigt, Rückkehrern generell Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK zu gewähren (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 24.09.2019, - 9 LB 136/19 -, Rn. 128-145, bestätigt durch Beschluss vom 11.03.2021, - 9 LB 129/19 -, Rn. 146-154; OVG NRW, Urteil vom 10.05.2021 - 9 A 570/20.A -, Rn. 362 ff. und vom 22.10.2021 - 9 A 2152/20.A -, Rn. 180 ff.; jeweils juris).

Im Fall des Klägers gilt kein großzügigerer Maßstab als für Yeziden, der lautet: Auch unter Berücksichtigung der humanitären Verhältnisse in der Autonomen Region Kurdistan sind die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK nicht allgemein für alle aus dem Irak stammenden Yeziden gegeben. Auf die ausführlichen Darstellungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (Beschluss vom 11.03.2021, - 9 LB 129/19 -, juris Rn. 143 ff. unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie und Urteil vom 24.09.2019, - 9 LB 136/19 -, juris Rn. 127 ff.) sowie des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 10.05.2021 - 9 A 570/20.A -, Rn. 393 ff. und vom 22.10.2021 - 9 A 2152/20.A -, Rn. 200 ff.; jeweils juris), denen sich das Gericht anschließt, wird insoweit verwiesen. Die dort getroffenen Einschätzungen gelten fort, da sich die diesen Entscheidungen zugrundeliegende Erkenntnislage nicht entscheidend verändert hat. Die im Zeitpunkt der Entscheidung verfügbaren Erkenntnisse, auch hinsichtlich der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die wirtschaftliche und humanitäre Lage im Irak, lassen auch nicht

den Schluss darauf zu, dass yezidische Personen in Kurdistan generell ohne Hinzutreten weiterer Umstände so gefährdet wären, dass ihnen bei ihrer Rückkehr stets eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK drohte. Entscheidend für die Frage, ob Art. 3 EMRK einer Abschiebung nach Kurdistan entgegensteht, sind vielmehr die individuellen Umstände im Einzelfall (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 11.03.2021, - 9 LB 129/19 -, juris Rn. 143; EASO, Country Guidance: Iraq, Common analysis and guidance note, Januar 2021, S. 173 ff.).

Nach Maßgabe dieser - strengen - Anforderungen besteht für den Kläger im vorliegenden Einzelfall ein Abschiebungsverbot aufgrund der humanitären Bedingungen im Irak. Das Gericht ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu der Überzeugung gelangt, dass es dem Kläger im Falle seiner Rückkehr in den Irak nicht möglich wäre, seinen Lebensunterhalt zumindest so weit zu sichern, dass ihm keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Es liegen in seinem Fall besondere, individuell erschwerende Umstände vor, die einen außergewöhnlichen Fall begründen, in dem humanitäre Gründe zwingend gegen eine Abschiebung sprechen.

Das Gericht geht davon aus, dass es dem Kläger nicht gelingen wird, sich bei der angespannten Lage eine Existenz aufzubauen. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass er auf dem linken Auge erblindet ist und das rechte Auge entsprechend der ärztlichen Stellungnahme vom [REDACTED] 2022 von [REDACTED] einer lebenslangen augenärztlichen Behandlung bedarf, um das Auge funktionsfähig zu erhalten, auch wenn derzeit ein stabiler Zustand erreicht werden konnte. Ferner bedarf der Kläger in einigen Aufgabenkreisen einer Betreuung, was sich aus dem eingereichten Betreuerausweis vom [REDACTED] 2022 ergibt. Auch in der mündlichen Verhandlung machte der Kläger auf die Einzelrichterin den Eindruck, dass er einer Hilfestellung bei der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bedarf und angeleitet werden muss. Bereits aufgrund dieser Tatsachen ist nicht davon auszugehen, dass es dem Kläger im Falle einer Rückkehr möglich sein wird, eine Arbeitstätigkeit aufzunehmen, um seinen Lebensunterhalt zu sichern. Er wird auf umfangreiche Hilfestellungen durch seine Familienangehörigen angewiesen sein.

Ferner ist Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen im Irak weit verbreitet. Auf offizieller oder gesellschaftlicher Ebene gibt es wenig Verständnis oder Bewusstsein für die Herausforderungen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung. Sie werden de facto stigmatisiert, isoliert und ausgegrenzt und verfügen über ein geringes oder gar kein Einkommen. Darüber hinaus haben viele von ihnen keinen Zugang zu Sozialleistungen (BFA, Länderinformationen der Staatendokumentation, Stand: 02.03.2022, S. 150 ff.). Entsprechendes erwartet auch den Kläger.

Die Einzelrichterin vermag den Kläger auch auf kein tragfähiges soziales Netzwerk im Irak und insbesondere der Autonomen Region Kurdistan zu verweisen. Seinen glaubhaften Angaben nach leben seine Eltern und vier minderjährige Geschwister weiterhin in einem Flüchtlingscamp, da es ihnen aufgrund der wirtschaftlichen Situation trotz der Arbeitsstelle des Vaters nicht gelingt, sich eine Wohnung anzumieten oder zu kaufen. Sie selbst sind auf die Unterstützung des Klägers angewiesen. So konnten sie nur mit dem von dem Kläger überwiesenen Geld eine Wohnung für drei Monate anmieten, die sie jedoch mangels ausreichendem Einkommen wieder aufgeben mussten. Zwar befindet sich auch der Großvater des Klägers im Irak und einige Onkel und Tanten. Diese leben jedoch bei dem Großvater, so dass nicht davon auszugehen ist, dass er auch den Kläger finanziell soweit unterstützen könnte, dass er sich sein Existenzminimum sichern könnte. Auch die Eltern und Geschwister des Klägers leben trotz der Unterstützung des Großvaters weiterhin in einem Flüchtlingscamp. Hinzu kommt, dass der Kläger für die benötigte ärztliche Behandlung zusätzliches Einkommen braucht.

Angesichts seiner Einäugigkeit und Augenerkrankung, die einer fortlaufenden Behandlung bedarf, und der Notwendigkeit einer Betreuung ist der Kläger dem Kreis der besonders vulnerablen Personen zuzuordnen. Aufgrund seiner individuellen Umstände ist ihm ein dauerhaftes Verbleiben in einem Vertriebenenlager in der Autonomen Region Kurdistan nicht zumutbar. Davon, dass die Unterbringung des Klägers in einem Flüchtlingslager nur für einen vorübergehenden Zeitraum erfolgt, ist nicht auszugehen.

Auf die Frage, ob die Augenerkrankung des Klägers im Irak behandelbar ist, kommt es nicht mehr an.

Da ein Abschiebungsverbot besteht, sind Ziffern 4. und 5. des angefochtenen Bescheids aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder

Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.

[REDACTED]

[REDACTED]